

Nachteilsausgleich

§18 der [Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main \(HfG\)](#) von 2022

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder schwerer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Machen Kandidat_innen glaubhaft, dass sie wegen Behinderung bzw. schwerer Krankheit oder unverschuldeter technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Bearbeitungszeit abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und/oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die im Sinne von Satz 2 bestehenden Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eine gutachtliche Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich und mit der Meldung zur Prüfung über den Prüfungsausschuss bei den jeweiligen Prüfer_innen zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die jeweiligen Prüfer_innen bei Abschlussprüfungen und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer_innen. Wird dem Antrag stattgegeben, gleicht die/der Prüfende den Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine alternative Gestaltung des Prüfungsverfahrens, aus.

(2) Gesetzliche Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit sind einzuhalten. Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese daher auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verlängert. Möchten Studierende während des Mutterschutzes Prüfungen ablegen, müssen sie vorher dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie freiwillig an der Prüfung teilnehmen.

(3) Außerdem kann auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden Antrag eine angemessene Verlängerung der in der Prüfungsordnung genannten Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch Schwangerschaft und/oder Geburt und Stillzeit, die Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen geltend gemacht und nachgewiesen werden. Die Prüfungsausschüsse können weitere triftige Gründe für einen Nachteilsausgleich zulassen.

Vorherige Regelungen: Auszüge aus der Diplom-Prüfungsordnung des Fb Kunst

Auszug aus §8

Prüfungsleistungen

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

Auszug aus §10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen.